Newsletter 49 vom 30.05.2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen noch einige Klarstellungen zur gestrigen Meldung über die geplante Veränderung der Automatikregelung liefern.

So wie sich die Sache für mich darstellt, werden wir in absehbarer Zeit eine Veränderung der Fahrerlaubnisverordnung dahingehend erfahren, dass die Eintragung der Schlüsselzahl 78 nicht erfolgt, wenn der Bewerber einen Nachweis erbringt, 'dass er schalten kann". Die veränderten Regelungen in der Fahrerlaubnisverordnung werden vom BMVI unmittelbar nach dem Zugang des EU-Kommissionsvorschlages erarbeitet. Wann genau eine Änderung der Fahrerlaubnisverordnung erfolgt, kann ich nicht sagen. Auch auf die Frage, ob es eine Vorgriffsregelung geben wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt völlig unklar.

Klar ist lediglich, dass wir in Zukunft auch eine Schaltwagen benötigen, wenn wir unsere Bewerber auf einem Automatikfahrzeug zur Prüfung vorstellen möchten und der Bewerber keine Schlüsselzahl 78 eingetragen haben möchte.

Klar ist aber auch die Zulässigkeit, auch in Zukunft die Ausbildung und Prüfung auch auf einem Schaltwagen durchzuführen. Niemand muss zwingend ein Automatikfahrzeug anschaffen und darauf prüfen lassen.

Sobald uns weitere Erkenntnisse vorliegen, werden Sie umgehend unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin, 1. Vorsitzender

Impressum

Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.

Karlsruher Str. 50 30880 Laatzen Tel.: 0511/876507-0 Fax: 0511/876507-29

mail@flv-nds.de

www.flv-nds.de

1. Vorsitzender Dieter Quentin, Amtsgericht Hannover, Vereinsregister 2098 Wenn Sie keinen E-Mail-Newsletter mehr erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail.